

Hausordnung

der

Adolf-Klarenbach-Grundschule Walther-Rathenau-Str. 15 40589 Düsseldorf

Präambel / Grundsätze

Die Adolf-Klarenbach-Grundschule vertritt die Überzeugung:

„Zusammen sind wir stark!“

Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Kinder, alle, die an unserer Schule mitwirken, wollen gemeinsam das Schulleben gestalten. Um dies zu gewährleisten und einen höflichen und respektvollen Umgang zu pflegen, einigen wir uns auf die Einhaltung folgender Regeln.

§ 1 Betreten des Schulgeländes

- (1) Das Schulgelände soll den Kindern, Lehrerinnen und Lehrern einen sicheren Raum für einen ungestörten Unterrichtsablauf bieten. Eltern ist es gestattet, die Kinder bis zum Schultor (blaues Tor) zu begleiten und sie von dort nach Schulschluss wieder abzuholen. Während des Schulbetriebs ist vor Betreten des Schulgeländes eine Anmeldung im Sekretariat unbedingt erforderlich.
- (2) Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt. Als schulfremde Personen gelten Personen, die in keinerlei Beziehung mit dem Schulbetrieb stehen und auch nicht durch sonstige Erklärung die Befugnis zum Betreten des Schulgeländes erhalten haben. Bei Verstoß wird die Schulleitung als Inhaber des Hausrechts (§ 59 II Nr.6 SchulG) die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Ausnahmen bilden die Bestimmungen der Hausordnung der OGS.

§ 2 Kommunikation auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände soll allen ein direkter und ungezwungener Umgang miteinander möglich sein. Dazu gehört vor allem eine offene Kommunikation, die nur durch eine Identifikation des Gegenübers gewährleistet werden kann. Dazu legen Sie bitte eine Bedeckung, die Ihre visuelle Identifikation (Gesichtserkennung) behindert, bei Betreten des Schulgeländes ab.

§ 3 Auftreten auf dem Schulgelände

- (1) Jedes Kind soll die Möglichkeit erhalten, seine Persönlichkeit frei auf dem Schulgelände entfalten zu können. Dazu gehört sicherlich auch, sich auf verschiedene Arten zu kleiden. Diese Vielfalt schätzen wir nicht nur, sondern unterstützen sie auch. Wir bitten Sie, bei der Kleiderwahl auf Folgendes zu achten:
Ihr Kind sollte stets in sauberer und ordentlicher Kleidung zum Unterricht erscheinen. Achten Sie dabei auf eine kindgerechte Kleidung, die Kinder sollten grundsätzlich in der Kleidung spielen und sich frei bewegen können. Zudem sollte die Kleidung dem Wetter angepasst sein.
- (2) Kopfbedeckungen jeder Art sind von Kindern und dem pädagogischen Personal in geschlossenen Räumen aus gesundheitlichen Gründen abzulegen.

§ 4 Teilnahme an Unterrichtsaktivitäten

Gemäß unserem Bildungsauftrag ist es unser Ziel, den Kindern Toleranz und Respekt nahe zu bringen und sie an eine pluralistische Gesellschaft heran zu führen. Hierfür ist eine Teilnahme an allen am Lehrplan ausgerichteten Unterrichtsaktivitäten unabdingbar. Dies beinhaltet ausdrücklich auch den Bereich des Schulsports und die musikalische und künstlerische Erziehung und alle Aktivitäten außerhalb des regulären Unterrichtsablaufs. Dabei sollten religiöse, kulturelle oder persönliche Besonderheiten nicht als Hindernis, sondern stets als Chance gesehen werden, dieses Ziel zu erreichen.

§ 5 Mitnahme von Gegenständen

- (1) Gefährliche Gegenstände auf das Schulgelände zu bringen, ist verboten.
- (2) Als gefährliche Gegenstände gelten insbesondere:
 1. Waffen,
 2. Gegenstände, die geeignet sind Verletzungen herbeizuführen, es sei denn die Person ist berechtigt den Gegenstand auf das Schulgelände mitzubringen und diesen zu benutzen.
- (3) Es ist den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht erlaubt Handys und elektronische Geräte auf das Schulgelände zu bringen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Handy ausgeschaltet während der gesamten Unterrichtszeit in der Tasche bleibt.
- (4) Werden Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift auf das Schulgelände gebracht, behält sich die Schulleitung bzw. die Klassenleitung eine Einziehung des Gegenstandes vor.

§ 6 Frühstück

- (1) In der Schule frühstücken wir in der Klasse gemeinschaftlich. Nicht nur das Beisammensein, sondern laut Lehrplan auch die Heranführung an eine gesunde und ausgewogene Ernährung stehen dabei im Vordergrund. Zu einem Pausenfrühstück gehören demnach vor allem Obst, Gemüse, ein Butterbrot und gesunde Getränke.
- (2) Eine Mitnahme von Süßigkeiten oder Salzgebäck ist nur zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen oder Klassenausflügen und auch dann nur nach vorheriger Erlaubnis durch die jeweilige Klassenleitung gestattet. Lebensmittel, die außerhalb dieser Regelung mit in den Unterricht gebracht werden, wird die Klassenleitung einsammeln und beim nächsten Anlass in der Klasse verteilen.

§ 7 Krankmeldungen

- (1) Eltern sind verpflichtet im Falle einer Erkrankung unverzüglich die Schule zu benachrichtigen. Nimmt das Kind wieder am Unterricht teil, so ist innerhalb von drei Tagen schriftlich der Grund für das Schulversäumnis einzubringen – ansonsten gilt das Versäumnis als unentschuldig und wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Erkrankt das Kind während der Schulzeit und kann nicht mehr am Unterricht teilnehmen, ist das Kind von den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten volljährigen Person abzuholen.